

	■ K des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl 2024/77 ■ V der Landesregierung über die Festsetzung des für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangenden Eurowertes je LKF-Punkt, der Pflege- und Sondergebühren und des Kostenbeitrages für öffentliche und private gemeinnützige Krankenanstalten sowie für das stationäre Hospiz für das Jahr 2025 (LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2025), LGBl 2024/94
Wien	■ V der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten für Sonderleistungen (Pflegegebührenverordnung-Sonderleistungen), LGBl 2024/33 ■ V der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten (Pflegegebührenverordnung), LGBl 2024/48 ■ V der Wiener Landesregierung über die Festsetzung der von fremden Staatsangehörigen zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten für kostenintensive Untersuchungs- und Behandlungsfälle im Universitätsklinikum AKH Wien, LGBl 2024/49 ■ V der Wiener Landesregierung über die Valorisierung und die Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 46 a Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr KAG (Kostenbeitragsverordnung), LGBl 2024/50 ■ V der Wiener Landesregierung über die Festsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBl 2024/57

ÖZPR 2025/5

Zum Thema

Über die Autorinnen

DDr.ⁱⁿ Meinhild Hausreither ist im Gesundheitsministerium Leiterin der Sektion VI (Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik).

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sandra Wenda ist im Gesundheitsministerium Juristin in der Sektionsleitung VI (Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik).

Mag. Dr. Christian Geparth
Rechtsanwalt in Wien

Fragen aus der Praxis

Dürfen Angehörige der Pflegeassistenz die Pflegeanamnese durchführen bzw bei dieser mitwirken?

Gemäß § 83 Abs 1 Z 1 GuKG umfasst der Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz auch die Mitwirkung an und Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen. Dies beinhaltet gemäß Abs 2 Z 1 auch die Mitwirkung beim Pflegeassessment. Allerdings darf die Durchführung von Pflegemaßnahmen nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

Das GuKG selbst enthält keine detaillierten Regelungen betreffend die vom Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz (zutreffend könnte man auch vom Kompetenzbereich sprechen) im Detail umfassten Maßnahmen. Vielmehr ist dazu auf das in der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV), BGBl II 2016/ 301, in Anlage 4 normierte Qualifikationsprofil der Pflegeassistenz Bezug zu nehmen. Ziel der theoretischen und praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz ist nämlich der Kompetenzerwerb im Sinne des jeweiligen Qualifikationsprofils (vgl § 16 Abs 2 PA-PFA-AV).

Punkt II. in Anlage 4 definiert die Kompetenzen der Pflegeassistenz im Rahmen des Pflegeprozesses: Demnach wirkt die Pflegeassistenz mit bei der Erhebung definierter pflegerelevanter Daten (zB Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Pflege-Assessmentinstrumenten und/oder Risikoskalen (Z 1), leitet (pflege)relevante Informationen hinsichtlich Lebensaktivitäten, Gewohnheiten, Sinneswahrnehmungen, Teilhabe, Familiensituation, Biographie und Arzneimittelreaktion an die jeweils Verantwortlichen weiter (Z 2) und unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld (Z 3).

Aus dieser Umschreibung des Kompetenzbereichs der Pflegeassistenz ist zweifelsfrei abzuleiten, dass nicht nur die Mitwirkung bei der – oftmals unter Verwendung von standardisierten Dokumenten(vorlagen) praktizierten – Pflegeanamnese, sondern auch die Durchführung dieses Teilaspekts des Pflegeprozesses durch die Pflegeassistenz aus berufsrechtlicher Sicht zulässig ist. Die fachliche Letztverantwortung von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen samt damit verbundener Weisungsbefugnis gegenüber der Pflegeassistenz bleibt selbstverständlich unabdingbar.

ÖZPR 2025/6